



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**  
vom 26.10.2021

### **Einsatz der Spyware „Pegasus“ in Bayern**

Im Rahmen der bekannt gewordenen Recherchen eines Zusammenschlusses von internationalen Journalisten, dem sogenannten „Pegasus-Projekt“, ergeben sich Fragen zum Einsatz der Spyware „Pegasus“, die von der israelischen Firma NSO entwickelt wurde. Das Programm ermöglicht den Zugriff auf Smartphones und ist nach Angaben des Herstellers nur für die Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung gedacht. International wurden jedoch ausweislich der Recherchen eine Vielzahl von Journalisten und Politikern ausgespäht. Da das Programm sehr einfach auf Mobiltelefone aufgespielt werden kann und nur schwer zu bemerken ist, stellt sich die Frage, ob auch Personen in Bayern davon betroffen sind und was dagegen getan werden kann. Außerdem soll der mögliche Einsatz des Programms in Deutschland beleuchtet werden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Einsatz der Spyware Pegasus und Betroffene dadurch erfolgter Überwachung in Bayern allgemein? ..... 3
- 1.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Einzelnen ergriffen, um Art und Umfang des Einsatzes von Pegasus gegen Bürgerinnen und Bürger aus Bayern zu ermitteln? ..... 3
- 1.3 Sind der Staatsregierung Methoden bekannt, um eine Ausspähung mit Pegasus auf dem eigenen Mobiltelefon oder Rechner zu verhindern? ..... 4
  
- 2.1 Setzen Behörden des Freistaates, wie das Landeskriminalamt oder das Landesamt für Verfassungsschutz, Pegasus ein? ..... 4
- 2.2 Plant die Staatsregierung einen solchen Einsatz oder führt sie entsprechende Gespräche mit dem Hersteller der Spyware? ..... 4
- 2.3 Welche weiteren Spywares außer Pegasus werden aktuell von Behörden des Freistaates eingesetzt? ..... 4
  
- 3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob andere deutsche Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder, wie insbesondere das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Verfassungsschutz oder Landesämter für Verfassungsschutz, den Einsatz von Pegasus für eigene Zwecke geprüft haben oder einsetzen? ..... 4
- 3.2 Inwiefern würde die Staatsregierung einen Einsatz von Pegasus sowie anderer sogenannter Staatstrojaner durch deutsche oder bayerische Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden als sinnvoll erachten (bitte auch Umstände anführen, die zur Entscheidung einer Nutzung von Pegasus führen könnten)? ..... 4
- 3.3 Wie bewertet sie einen solchen Einsatz verfassungsrechtlich? ..... 4
  
- 4.1 Inwiefern erachtet die Staatsregierung eine Änderung der Rechtslage, um den Einsatz von Pegasus zu ermöglichen, für notwendig und sinnvoll? ..... 5
- 4.2 Ist ihr bekannt, ob Pegasus auf Mobiltelefone von Mitgliedern der Staatsregierung oder naher Familienmitglieder aufgespielt wurde und diese in Folge überwacht wurden? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.3	Ist ihr bekannt, ob Pegasus auf Mobiltelefone von Mitgliedern des Landtags, Bundestags und Europaparlaments oder ihrer Mitarbeiter aufgespielt wurde und diese in Folge überwacht wurden? .....	5
5.1	Ist der Staatsregierung bekannt, ob in Bayern tätige Journalisten durch den Einsatz von Pegasus überwacht wurden? .....	5
5.2	Sind ihr sonstige Fälle des Einsatzes der Pegasus-Software und davon Betroffene in Bayern bekannt? .....	5
5.3	Welche Maßnahmen trifft sie, damit die von Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Familien genutzten Mobiltelefone nicht durch Pegasus bzw. vergleichbare Spyware überwacht werden können? .....	5
6.1	Hat die Staatsregierung diese Mobiltelefone, aus welchen Gründen auch immer, konkret auf Spuren der Pegasus-Software untersucht? .....	6
6.2	Wenn nein, warum wurde darauf verzichtet? .....	6
6.3	Sind der Staatsregierung gezielte Angriffsversuche auf Mitglieder der Staatsregierung oder andere hochrangige Politiker in Bayern allgemein durch Spyware bekannt und welche Folgen haben diese jeweils nach sich gezogen? .....	6
7.1	Sind der Staatsregierung sonstige Fälle von Angriffen mittels Spyware in Bayern bekannt? .....	6
7.2	Welche Folgen für die Betroffenen haben diese jeweils nach sich gezogen? ....	6
7.3	Welche staatlichen Maßnahmen haben diese jeweils nach sich gezogen? .....	6
8.1	Würde die Staatsregierung bei einer Beschaffung von Pegasus die Zentrale Stelle für die Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) in München in den Beschaffungsprozess involvieren? .....	6
8.2	Ist der Staatsregierung bekannt, ob ZITiS in München bei Beschaffungen von Pegasus für andere deutsche Sicherheitsbehörden involviert war? .....	6
8.3	Plant die Staatsregierung einen Einsatz weiterer Spywares außer Pegasus oder führt sie entsprechende Gespräche mit Herstellern von Spyware? .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 08.12.2021

## Vorbemerkung

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher wurden die Antworten zum Fragenkomplex 2 sowie zu Frage 8.3 mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registatur der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 124, 161 [189]). Die Staatsregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Staatswohl zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund der Schutzbedürftigkeit der erbetenen Informationen eine Beantwortung des Fragenkomplexes 2 sowie der Frage 8.3 teilweise nicht und teilweise nicht in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Teil erfolgen kann.

Eine Bekanntgabe detaillierter Informationen zu einzelnen Aufklärungserkenntnissen oder -methoden des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) im Bereich der Spionageabwehr und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des Landes. Die preisgegebenen Informationen könnten insbesondere von ausländischen Nachrichtendiensten genutzt werden, um ihre Methoden und die eigene Erkenntnislage anzupassen. Die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV wäre somit erheblich beeinträchtigt. Hierdurch könnten signifikante Lücken mit Folgewirkungen für die Sicherheitslage im Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Im Übrigen ist die teilweise Einstufung der Antworten zu dem Fragenkomplex 2 sowie der Frage 8.3 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) im vorliegenden Fall erforderlich.

Nach § 7 Nr. 4 VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Staatsregierung auf diese Fragen würde Informationen offenlegen, die Rückschlüsse auf Vorgehensweisen, Fähigkeiten und Methoden der Sicherheitsbehörden ermöglichen würden, was sich wiederum nachteilig auf die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden auswirken könnte. Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als VS-NfD eingestuft und gemäß § 48 VSA der VS-Registatur der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

Sicherheitsbehörden des Freistaates Bayern sind grundsätzlich die Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Art. 6 Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG). Eine Beteiligung der Gemeinden, Landratsämter und Regierungen erfolgte aufgrund der thematischen Eingrenzung auf den „Einsatz der Spyware ‚Pegasus‘“ im Vorspruch der Schriftlichen Anfrage und deren fehlender Zuständigkeit in diesem Kontext nicht. Vielmehr wurden zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage die Bayerische Polizei sowie das BayLfV eingebunden.

## **1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Einsatz der Spyware Pegasus und Betroffene dadurch erfolgter Überwachung in Bayern allgemein?**

Die Staatsregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

## **1.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Einzelnen ergriffen, um Art und Umfang des Einsatzes von Pegasus gegen Bürgerinnen und Bürger aus Bayern zu ermitteln?**

Ohne konkreten Anlass im Einzelfall sind solche Maßnahmen weder veranlasst noch zielführend. Zur Beweisführung müsste das jeweilige Endgerät einer forensischen Über-

prüfung unterzogen werden. Sofern der Anfangsverdacht einer Straftat im Raum steht, können sich betroffene Bürgerinnen und Bürger jederzeit an die nächste Polizeidienststelle wenden, um entsprechende Ermittlungen zu initiieren.

**1.3 Sind der Staatsregierung Methoden bekannt, um eine Ausspähung mit Pegasus auf dem eigenen Mobiltelefon oder Rechner zu verhindern?**

Ja.

**2.1 Setzen Behörden des Freistaates, wie das Landeskriminalamt oder das Landesamt für Verfassungsschutz, Pegasus ein?**

**2.2 Plant die Staatsregierung einen solchen Einsatz oder führt sie entsprechende Gespräche mit dem Hersteller der Spyware?**

**2.3 Welche weiteren Spywares außer Pegasus werden aktuell von Behörden des Freistaates eingesetzt?**

Die Staatsregierung erteilt grundsätzlich keine Auskünfte zu vorhandenen oder geplanten technischen Fähigkeiten, den operativen Möglichkeiten und der diesbezüglichen strategischen Ausrichtung der Sicherheitsbehörden im Sinne der Fragestellung. Auf die in der Vorbemerkung aufgeführte Begründung darf verwiesen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort vom 8. September 2021 zu Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 19. Juli 2021 (Drs. 18/17803 vom 29. Oktober 2021) betreffend „Medienberichte über die Nutzung von Überwachungssoftware“ verwiesen.

**3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob andere deutsche Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder, wie insbesondere das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Verfassungsschutz oder Landesämter für Verfassungsschutz, den Einsatz von Pegasus für eigene Zwecke geprüft haben oder einsetzen?**

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat am 7. September 2021 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages berichtet, dass es die Softwarelösung Pegasus erworben hat und aktiv nutzt. Über diese öffentlich zugängliche Information hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

**3.2 Inwiefern würde die Staatsregierung einen Einsatz von Pegasus sowie anderer sogenannter Staatstrojaner durch deutsche oder bayerische Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden als sinnvoll erachten (bitte auch Umstände anführen, die zur Entscheidung einer Nutzung von Pegasus führen könnten)?**

**3.3 Wie bewertet sie einen solchen Einsatz verfassungsrechtlich?**

Nach Auskunft des Landeskriminalamts ist vermehrt eine Verlagerung der Täterkommunikation, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität, in den geschützten bzw. verschlüsselten Bereich festzustellen.

Die Inhalte der Telekommunikation können in diesen Fällen über die herkömmlichen Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nicht ausgewertet werden.

Aufgrund der besonderen Eingriffsintensivität stellt der Einsatz von Maßnahmen zur informationstechnischen Überwachung die „ultima ratio“ der polizeilichen Maßnahmen dar und kommt nur zur Anwendung, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen oder Ermittlungsansätze keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben bzw. nicht umsetzbar sind.

Die Sicherheitsbehörden prüfen in jedem Einzelfall die rechtlichen Voraussetzungen genau und legen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einen strengen Maßstab an.

Der Einsatz technischer Mittel zur TKÜ, verdeckten Überwachung und digitalen Beweissicherung durch bayerische Sicherheitsbehörden erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Befugnisse, insbesondere des Polizeiaufgabengesetzes

(PAG), der Strafprozessordnung (StPO), des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) und des Artikel 10-Gesetzes (G 10) sowie unter Berücksichtigung der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerfGE 113, 348 ff; 120, 274 ff; 129, 208 ff; 141, 220 ff).

Zur Rechtfertigung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr urteilte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits 2008 (BVerfGE 120, 274 Leitsatz 2): „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt“. Geht es um die repressive Verfolgung bereits begangener Straftaten, kommt „es auf das Gewicht der verfolgten Straftaten an“ (Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – BVerfGE 141, 220 Rn. 107).

Demgegenüber ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Quellen-TKÜ alleine an Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu messen, wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt (BVerfGE 141, 220 Rn. 228 ff). Denn die Quellen-TKÜ hat „lediglich die Aufgabe, den technischen Entwicklungen der Informationstechnik zu folgen und – ohne Zugriff auf weitere inhaltliche Informationen des informationstechnischen Systems – eine Telekommunikationsüberwachung auch dort zu ermöglichen, wo dies mittels der alten Überwachungstechnik nicht mehr möglich ist“ (BVerfGE 141, 220 Rn. 228).

#### **4.1 Inwiefern erachtet die Staatsregierung eine Änderung der Rechtslage, um den Einsatz von Pegasus zu ermöglichen, für notwendig und sinnvoll?**

Die Staatsregierung sieht derzeit keine fachliche Notwendigkeit, den bestehenden Rechtsrahmen zu erweitern. Im Übrigen wird auf die Antwort vom 8. September 2021 zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 19. Juli 2021 betreffend „Medienberichte über die Nutzung von Überwachungssoftware“ (Drs. 18/17803 vom 29. Oktober 2021) verwiesen.

#### **4.2 Ist ihr bekannt, ob Pegasus auf Mobiltelefone von Mitgliedern der Staatsregierung oder naher Familienmitglieder aufgespielt wurde und diese in Folge überwacht wurden?**

#### **4.3 Ist ihr bekannt, ob Pegasus auf Mobiltelefone von Mitgliedern des Landtags, Bundestags und Europaparlaments oder ihrer Mitarbeiter aufgespielt wurde und diese in Folge überwacht wurden?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

#### **5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob in Bayern tätige Journalisten durch den Einsatz von Pegasus überwacht wurden?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

#### **5.2 Sind ihr sonstige Fälle des Einsatzes der Pegasus-Software und davon Betroffene in Bayern bekannt?**

Nein.

#### **5.3 Welche Maßnahmen trifft sie, damit die von Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Familien genutzten Mobiltelefone nicht durch Pegasus bzw. vergleichbare Spyware überwacht werden können?**

Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit informieren die bayerischen Behörden und Einrichtungen mit Cybersicherheitsaufgaben regelmäßig und anlassabhängig zu be-

stehenden und neuen Risiken bei der Nutzung digitaler Endgeräte und bezüglich möglicher Schutzmaßnahmen.

Die für die Verbreitung der Schadsoftware (ohne Benutzerinteraktion) verwendeten Schwachstellen in den Betriebssystemen der mobilen Endgeräte wurde durch die Hersteller zwischenzeitlich mitigiert. Soweit die dienstlichen mobilen Endgeräte zentral verwaltet werden, wurden diese Sicherheitsupdates automatisch eingespielt.

**6.1 Hat die Staatsregierung diese Mobiltelefone, aus welchen Gründen auch immer, konkret auf Spuren der Pegasus-Software untersucht?**

Nein.

**6.2 Wenn nein, warum wurde darauf verzichtet?**

Eine verdachtsunabhängige forensische Untersuchung aller mobilen Endgeräte von Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Familien ist nicht originäre Aufgabe der Sicherheitsbehörden.

**6.3 Sind der Staatsregierung gezielte Angriffsversuche auf Mitglieder der Staatsregierung oder andere hochrangige Politiker in Bayern allgemein durch Spyware bekannt und welche Folgen haben diese jeweils nach sich gezogen?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**7.1 Sind der Staatsregierung sonstige Fälle von Angriffen mittels Spyware in Bayern bekannt?**

**7.2 Welche Folgen für die Betroffenen haben diese jeweils nach sich gezogen?**

**7.3 Welche staatlichen Maßnahmen haben diese jeweils nach sich gezogen?**

In der nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind keine expliziten, validen Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Insofern liegen der Staatsregierung keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

**8.1 Würde die Staatsregierung bei einer Beschaffung von Pegasus die Zentrale Stelle für die Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) in München in den Beschaffungsprozess involvieren?**

ZITiS hat die Aufgabe, Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf informationstechnische Fähigkeiten zu unterstützen und zu beraten. Die Unterstützung und Beratung der Länder ist primär nicht Aufgabe der ZITiS.

**8.2 Ist der Staatsregierung bekannt, ob ZITiS in München bei Beschaffungen von Pegasus für andere deutsche Sicherheitsbehörden involviert war?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**8.3 Plant die Staatsregierung einen Einsatz weiterer Spywares außer Pegasus oder führt sie entsprechende Gespräche mit Herstellern von Spyware?**

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 wird verwiesen.